

# **Elektronische Wahlen, elektronische Teilhabe, Societyware – mitten im Leben!**

Rüdiger Grimm<sup>1</sup>, Jörg Helbach<sup>2</sup>, Peter Mambrey<sup>3</sup>, Volkmar Pipek<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Institut für Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik  
Universität Koblenz-Landau  
Universitätsstr. 1, 56070 Koblenz

<sup>2</sup>Plantagenweg 1  
53639 Königswinter

<sup>3</sup>Fraunhofer FIT  
Schloss Birlinghoven, 53754 Sankt Augustin

<sup>4</sup>Wirtschaftsinformatik und Neue Medien  
Universität Siegen  
Hölderlinstr. 3, 57076 Siegen

[ruediger.grimm@uni-koblenz.de](mailto:ruediger.grimm@uni-koblenz.de); [joerg@helbach.info](mailto:joerg@helbach.info); [mambrey@fit.fraunhofer.de](mailto:mambrey@fit.fraunhofer.de);  
[volkmar.pipek@uni-siegen.de](mailto:volkmar.pipek@uni-siegen.de)

Interessierten Bürgern stehen heute unterschiedliche mediale Formate zur Verfügung, um sich politisch zu informieren, ihre Meinungen kund zu tun und soziale Aktivitäten zu koordinieren. Dazu zählen elektronische Wahlen, kommunale Webportale, Bürgerportale, Stadt-Wikis, eCampaigning, medienübergreifende Bürgerhaushalte, computerunterstützte Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planung, politische Chatbots, Online Deliberation, ePetition etc. Einige der Vorteile, die diese neuen Formate mit sich bringen, sind Transparenz, öffentlicher Diskurs, Partizipation, Deliberation aber auch Kosteneffizienz.

Elektronische Wahlen sind dabei ein Thema unter anderen, gerade sie rücken immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Obwohl der Einsatz von Wahlgeräten seit mehreren Jahren in Deutschland gesetzlich geregelt ist und diese Geräte bereits bei vielen Wahlen eingesetzt wurden, geraten sie in letzter Zeit vermehrt in die Kritik. Insbesondere nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im März diesen Jahres, in der die Verwendung von elektronischen Wahlmaschinen in der derzeitigen Form als verfassungswidrig eingestuft wird. Für den Einsatz von Wahlcomputern wird vorausgesetzt, dass „die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis“ überprüft werden können. Besonderen Wert legten die Richter bei ihrem Urteil auf den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, der sich aus Art. 38 GG in Verbindung mit Art. 20 (1) und (2) GG ergibt.

Dementsprechend wurden einige Beiträge eingereicht, die sich mit diesem Thema beschäftigen und versuchen Lösungsansätze zu liefern. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Frage nach der Verifikation elektronischer Wahlsysteme, d.h. wie ein Wähler das ermittelte Ergebnis nachvollziehen und überprüfen kann, ohne auf Expertenurteile vertrauen zu müssen.

Doch trotz der anhaltenden Kritik wurden in den letzten Jahren viele Erfahrungen insbesondere im Bereich der Online-Wahlen gewonnen. Eine Reihe internationaler Projekte (Österreich, Schweiz, Estland, ganz aktuell gerade die International Association for Cryptologic Research) und Initiativen (Europarat) entwickeln Anforderungen und sammeln Erfahrungen mit Lösungen. Dafür ist eine kritische wissenschaftliche Begleitung sinnvoll. Aber auch in Deutschland wurden bereits einige Erfahrungen in der Praxis gesammelt.

Diese Dienste, Formate und Systeme, nicht nur im Bereich elektronischer Wahlen, entwickeln sich zu einer neuen sozio-technischen Beteiligungsinfrastruktur demokratischer Gesellschaften, einer „Societyware“. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie für alle Individuen und Gruppen einer Gesellschaft relevant werden können, und damit – dem demokratischen Grundverständnis folgend – durch diese auch verstehbar, benutzbar und gestaltbar sein sollten. Technische Komplexität, Macht- und Marktstrukturen in der IT-Gestaltung stellen diesen Anspruch vor große Herausforderungen.

All diese Themen und die entsprechenden Beiträge, die uns dazu erreicht haben, versprechen einen interessanten Workshop sowie kompetente, spannende und bestimmt auch kontroverse Diskussionen.

Die Organisatoren:

Rüdiger Grimm, Jörg Helbach, Peter Mambrey und Volkmar Pipek  
Juli 2009